

RS OGH 2000/7/12 3Ob174/00k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.2000

Norm

AußStrG §14 C

ZPO §528 A

JN §40a

Rechtssatz

Die Frage nach der Zulässigkeit der Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofs ist nicht nach dem Außerstreitgesetz, sondern nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu beurteilen, wenn die mit dem angefochtenen Beschluss erledigten Anträge in Hinsicht auf einen Scheidungsprozess gestellt wurden. Daran kann der Umstand nichts ändern, dass das über Klage und Widerklage ergangene Scheidungsurteil im Zeitpunkt der Erhebung jenes Widerspruchs bereits rechtskräftig war.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 174/00k

Entscheidungstext OGH 12.07.2000 3 Ob 174/00k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114018

Dokumentnummer

JJR_20000712_OGH0002_0030OB00174_00K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at